



Motion von Daniel Abt
Betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens
(Vorlage Nr. 2352.1 - 14565)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 1. September 2015

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Daniel Abt hat am 29. Januar 2014 die Motion betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens (Vorlage Nr. 2352.1-14565) eingereicht. Der Kantonsrat hat die Motion am 20. Februar 2014 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Im Zwischenbericht zu den per Ende März 2015 zur Berichterstattung fälligen parlamentarischen Vorstössen vom 19. Mai 2015 (Vorlage Nr. 2513.1) hat der Kantonsrat die Frist für die Einreichung der Vorlage zur vorliegenden Motion bis zum 30. Oktober 2015 erstreckt. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Allgemeines
2. Ausgangslage in der Schweiz
3. Ausgangslage im Kanton Zug
4. Lösungsvorschlag
5. Antrag

1. Allgemeines

Bei Bauten der öffentlichen Hand wird üblicherweise Kunst am Bau projektiert und realisiert. Als künstlerische Aufgabe mit unmittelbarem öffentlichem Bezug ist Kunst am Bau ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Bautätigkeit. Sie kann die architektonische Aussage eines Baus unterstreichen oder auf diese reagieren, dabei Akzeptanz und Identifikation fördern, Öffentlichkeit herstellen und Standorten ein zusätzliches Profil verleihen. Mit Kunst am Bau wird ein kultureller zeitgenössischer Wert geschaffen. Deshalb rechtfertigt sich ein gewisser Baukostenanteil in Kunst am Bau. Die Kunst im öffentlichen Raum regt an und führt zum Nachdenken.

Kunst am Bau kommuniziert zwischen Architektur und bildender Kunst und ist eine wertvolle Bereicherung bei Bauten. Kunst am Bau schafft Mehrwert für die Nutzerinnen und Nutzer und ist je nach Gebäudetyp funktionsergänzend (Spital, Schule). Kunst bringt eine sinnliche Dimension in das funktionale Umfeld eines Gebäudes und des Siedlungsbildes. Die Interventionen von Künstlerinnen und Künstlern ergänzen Architektur und Umgebung sinnbildend: sie wecken Neugier, tragen zur Schärfung der Wahrnehmung bei, bieten Diskussionsgrundlagen, öffnen den Blick auf die Welt und auf andere Bedeutungszusammenhänge.

Der Nutzen von Kunst am Bau ist vielschichtig. So profitiert der Kanton bei der Positionierung von Kunst am Bau von der Schaffung des Mehrwertes an den Gebäuden und stärkt damit sein Image. Der Öffentlichkeit erleichtert Kunst am Bau den Zugang zu den Gebäuden und fordert sie auf zum Dialog und der Auseinandersetzung mit dem Ort. Der ästhetische und integrative Charakter von guter Kunst am Bau kann den Mehrwert der Identifikation massgeblich beeinflussen. Den Kunstschaaffenden bietet Kunst am Bau eine gute Präsenz in öffentlich genutzten Räumen. Kunst im öffentlichen Raum ermöglicht der Bevölkerung einen direkten Zugang zur Kunst, sie kann ohne Museum wahrgenommen werden.

2. Ausgangslage in der Schweiz

Die «Wettbewerbsordnung für visuelle Kunst» für Kunst am Bau / Kunst im öffentlichen Raum der visarte (Berufsverband visuelle Kunst Schweiz) regelt den Ablauf einer Ausschreibung und stellt konkrete Hilfsmittel (Ablaufmodelle) bereit, die von sämtlichen im Gebiet Kunst am Bau relevanten Organisationen (sia, bsa etc.) unterstützt werden. Beim Bund zeichnet sich das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) für Kunst am Bau verantwortlich. Die eidgenössische Kunstkommission (EKK) berät das BBL im Bereich Kunst am Bau. Die Kantone verfahren vielseitig, eine klare gesetzliche Verankerung besteht in den wenigsten Kantonen. Die Zuständigkeit i. S. Kunst am Bau obliegt in allen Kantonen den Baudirektionen. Die Ausgaben bei Kunst am Bau fassen weitgehend auf «Brauch und Ordnung», so werden namentlich rund 1 bis 2 % der Baukosten für Kunst am Bau budgetiert. Bisweilen werden Kulturkommissionen im Prozess einbezogen.

3. Ausgangslage im Kanton Zug

Öffentliche oder private Bauwerke mit Kunst am Bau zu ergänzen, hat in Zug Tradition. Nicht nur auf kantonaler Ebene wird Kunst am Bau realisiert, auch die Gemeinden (Kirch-, Einwohner- und Korperationsgemeinden) investieren in Kunst am Bau bei ihren Vorhaben. Kunst am Bau an privaten Bauten und Kunst im öffentlichen Raum im Kanton Zug haben teils sogar internationale Ausstrahlung (Bahnhof Zug, Siemens Parkhaus, Hochregallager V-Zug, Matt Mulli-can Skulptur UBS Metalli Zug etc.).

Kunst am Bau auf kantonaler Ebene findet seine Grundlage im Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens vom 25. März 1965 (Kulturfördergesetz; BGS 421.1). Danach unterstützt der Kanton zur Förderung des Geisteslebens und zur Wahrung der zugerischen Eigenart künstlerische, wissenschaftliche und andere kulturelle Bestrebungen (§ 1 Kulturfördergesetz) und insbesondere das zeitgenössische Kunstschaffen (§ 3 Abs. 1 lit. a Kulturfördergesetz). Namentlich bei Neubauten des Kantons ist die Kommission zur Begutachtung von wichtigen Fragen der künstlerischen Ausschmückung beizuziehen (§ 4 Abs. 3 Kulturfördergesetz).

Gestützt auf § 4 Abs. 3 des Kulturfördergesetzes, wonach bei Neubauten des Kantons die Kulturkommission zur Begutachtung von wichtigen Fragen der künstlerischen Ausschmückung beizuziehen ist sowie gemäss § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998 (Organisationsgesetz; BGS 153.1) ergänzte der Regierungsrat am 27. November 2007 den generellen Ablaufplan für kantonale Hochbauvorhaben «GAP Kanton» mit der Spalte «DBK Kulturförderung / Kunst am Bau». Der «GAP Kanton» sieht vor, dass die Direktion für Bildung und Kultur bereits in der Vorbereitungsphase, d. h. in der strategischen Planung, informiert und involviert wird. Auch im Rahmen der Vorstudie wird die Kulturförderung einbezogen (Kostenschätzung, Mitwirkung KRB Projektierungskredit, RRB Antrag Wettbewerbskredit, Beurteilung Wettbewerb). Während der Projektierung startet unter der Mitwirkung der Kulturförderung DBK in enger Zusammenarbeit mit dem Architekten das Wettbewerbsverfahren bis zum Antrag Kunst am Bau. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel fliessen in den Objektkreditantrag ein. Während der Realisierung begleitet die Kulturförderung DBK die Ausführung des Kunst am Bau Projektes bis zur Schlussabrechnung. Der «GAP Kanton» stützt sich mit der Partizipation der Kulturförderung DBK auf § 4 Abs. 3 des Kulturfördergesetzes. Damit ist der Kanton Zug im schweizweiten Vergleich punkto Regelwerk für «Kunst am Bau» gut aufgestellt.

4. Lösungsvorschlag

Die Motion verlangt eine Anpassung des Kulturfördergesetzes dahingehend, dass festzulegen sei, unter welchen Rahmenbedingungen welche finanziellen Mittel für Kunst am Bau aufgewendet werden sollen.

Die bereits geltenden Vorgaben (vgl. vorne Ziff. 3) bringen zum Ausdruck, dass der Kanton Zug die künstlerischen Bestrebungen sowie das zeitgenössische Kunstschaffen unterstützt und fördert, u. a. bei Neu- und Umbauten des Kantons. Die Erfahrungen sind positiv und sowohl die Nutzenden als auch die Bevölkerung schätzen die Kunstwerke. Die Kosten für die Kunst am Bau Projekte waren im Verhältnis zur Bausumme moderat. Bei Gesamtkosten für das Projekt Obergericht samt Studienbibliothek in der Höhe von rund 18 Millionen Franken schlug die Kunst am Bau mit rund 180 000 Franken, d. h. rund 1 % der Gesamtkosten, zu Buch.

Die Zuständigkeit für Kunst am Bau Vorhaben obliegt der Baudirektion. Das Kulturgebiet verpflichtet zum Beizug der Kantonalen Kulturkommission und erteilt bewusst keine weiteren Anweisungen. Die detaillierte Ausgestaltung der Rolle der Kulturförderung wird im «GAP Kanton» definiert. Klar geregelte Zuständigkeiten und Prozessabläufe fördern und unterstützen die rechtzeitige Implementierung von Kunst am Bau. Der Kanton Zug steht im schweizerischen Vergleich in Sachen Strukturen und Regelungen für Kunst am Bau Vorhaben auf sicherem Boden. Die Zuständigkeiten und Abläufe sind geregelt. Das Amt für Kultur sowie die Kulturkommission werden im Ablauf mehrmals und in jeder Projektstufe berücksichtigt und zur Beurteilung eingeladen.

Anstelle einer Gesetzesänderung schlagen wir deshalb die Implementierung der nachfolgenden Matrix vor. Die Matrix definiert die prozentualen Anteile für Kunst am Bau im Verhältnis zur Gesamtbausumme. Sie soll Aufnahme im GAP Kanton finden und sowohl für die Baudirektion als Planungsbehörde als auch für die kantonale Kulturkommission bindend sein:

Öffentliche, kantonale Gebäude mit Publikumsverkehr	Neubau 1 - 5 Mio.	Neubau ab 5 Mio.	Sanierung, Umbau 1 - 5 Mio.	Sanierung, Umbau ab 5 Mio.
Kostendach		500 000		300 000
Schulhaus	2 %	1,5 %	2 %	1,5 %
Verwaltung, Gerichte, Polizei	1,5 %	1 %	1,5 %	1 %
Infrastruktur- bauten (Strassen- Verkehrsamt, Aus- Bildungs- zentren etc.)	0 %	0,5 %	0 %	0,5 %

5. Antrag

Wir beantragen Ihnen,
die Motion von Daniel Abt (Vorlage Nr. 2352.1-14565) gemäss den Ausführungen in Ziffer 4
teilerheblich zu erklären und gleichzeitig als erledigt abzuschreiben.

Zug, 1. September 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart